

## **Revision Nutzungsplanung**

### **Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5. Februar 2015**

1. Die Revision der Nutzungsplanung bestehend aus
  - a. Bau- und Zonenordnung
  - b. Zonenplänen
  - c. Kernzonenplänenwird gestützt auf § 88 Planungs- und Baugesetz (PBG) festgesetzt
2. Der Bericht zu den Einwendungen wird gestützt auf § 7 PBG festgesetzt.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die Revision der Nutzungsplanung zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, zwingend notwendige Änderungen, die sich aus der Genehmigung oder aus allfälligen Rekursverfahren ergeben, in eigener Kompetenz zu beschliessen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Gemeindeversammlungsbeschluss und die dazugehörigen Unterlagen liegen während der ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung, Dorfstr. 8, 8471 Rutschwil (Dägerlen) zur Einsicht auf.

Gegen diesen Beschluss kann in Anwendung von § 338a PBG innerhalb von 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, können - von der Veröffentlichung an gerechnet - folgende Rechtsmittel ergriffen werden:

- Innert 5 Tagen Rekurs wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung (§ 147 Gesetz über die politischen Rechte).
- Innert 30 Tagen Beschwerde gemäss § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) .
- Innert 30 Tagen Rekurs mit dem Begehren um Berichtigung des Protokolls (§ 54 Gemeindegesetz).

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.